Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. ber gefegg. Rathe.

Sand II. Nro. CXLI.

Bern, den 5. April 1800. (15. Germinal VIII.)

Gefetgebung.

Senat, 18. Mov.

Prafident: Luthi v. Langn.

Luthi v. Gol. im Namen der Majoritat ber Commiffion, über ben die Interimsregierung von por, den wir bereits im St. abgedruckt und gebe übrigens zur Tagesordnung. haben.

Cart, im Mamen der Minderheit; legt ben Bericht vor, der im St. abgedruckt ift.

Borler verlangt Uebersetzung in beide Sprachen, und Vertagung der Discussion bis am Freitag.

Tage Riederlegung auf das Bureau.

jeder Tag Bergug ift wichtig; er wunscht darum nachbarten Diftrifte bes Cantons Bern. möglichste Beschleunigung.

nen laffen.

Rublis Antrag wird angenommen.

Muret legt eine gedruckte Rede bed B. Chavannes, von Bivis, derer Ertrag ben Maifen der Cantone Wallis und Waldstatten zu gut foinpaffen, por, und giebt dem Patriotismus bes Berfaffere gunftiges Zeugniß; er verlangt Meldung im Protofoll.

Cart' findet die Frage boebft fonberbar, mit ber fich die Schrift beschäftigt, und mochte ihre Entscheidung tennen, ehe er eiwas darüber ver- lefen : fugen will.

Muret hatte fich wohl gehutet, eine unpatriviische Rede vorzulegen.

Schriften zur Prufung auf den Kangleitisch, ebe man darüber verfügt.

Vonflue ift überzeugt, daß Muret keine unpatriotische Schrift vorlegt; indeß follten Die Schriften minder an die Regierung, wenn eine

Cenfur eriftirt.

Luthard. Es ift um bloge Meldung der Burich betreffenden Beschluß, legt den Bericht teberreichung zu thun; man beschliesse Diese,

Dieser Untrag wird angenommen.

Großer Rath, 19. November. Prasident: Roch.

Der Nationalagent Stephan Stuber, im Na-Rubli will nach vollendeter Uebersetzung drei men der Munizipalitaten des Diftrifts Biberisch, im Canton Golothurn, flagt, daß diefer Diftrift Die Angeflagten haben Sausarreft, ftarfer mit Requisitionen belegt fen, als Die be-

huber wundert fich uber diese Bittschrift Erauer will am Montag die Difcuffion eroff- micht, indem schon lange der Canton Golothurn ftarter belaftet war, als andere Cantone; er fo=

dert Berweifung and Direktorium.

Cartier folgt; allein, ba es nicht genügt, bein Direktorium folche Sachen guzuweisen, fondern da auch unfre Pflicht erfodert, Die Sache men foll, über die Frage: ob die Grundlagen gehörig zu untersuchen, um, wenn einigen Beunserer Verfassung für die Menschen wie sie find genden der Republit Ungerechtigkeiten aufgeburbet werden, dieselben in Schus nehmen gu tonnen; fo begehre ich, daß bas Direktorium aufgefodert werde, Bericht über ben Gegenstand Diefer Bittschrift der Berfainmlung mitzutheilen.

Diefer lette Untrag wird engenommen. Schoch lagt wortlich folgenden Untrag ab-

Burger Gefeggeber!

Beil ich legthin bei Unlag der Bittschrift bon . Erauer municht funftig Miederlegung fo cher Wiedlispach von wegen dem Ohmgeld gesprochen

habe, der jetige Finangplan führe volle Unge- und Wandel, Gewerb und handthierung bezah. rechtigkeiten in sich, weichen nicht abzuhelfen len muffen, das will das Bolf durchaus nicht, fen: fo schlofe ich, wir souten das Bollziehungs-fondern es will freien handel und Wandel, und Direktorium anhaiten, und einen neuen Finang dann nach dem Bermogen fleuern, fo viel als Plan zur Prufung vorzuschlagen, der auf dem der Staat benothigt ift, das ift ber Wille des Bermogen eines jeden Burgers beruhe. Da mir biedern Bolts; ich habe Euch gesagt, wie diefer aber der B. Prafident bemertte, dag er mein Finangplan den Feinden der neuen Ordnung das Begebren nicht ins Dehr f Ben tonne, weil es Deffer in Die Sand gegeben, die Constitution und eine Motion fen, die nicht hieher gehore, ich die neue Ordnung verhaft zu machen; ich habe folle meine Motion schriftlich auf den Kanzlei- Euch gefagt, wie wir als Gesezgeber beim Bolte Tisch legen, welches ich anmit leisten will.

Diese: es wird Euch noch im Gedachtnig senn, habe es befolgt: aber es hat weder bei dem Dis daß ich ben 9. Sept. legthin bei geheimer Si-reftorium noch bei Euch Gefeggebern bis Dato Bung ben Bortrag gemacht habe, eine Commisetwas gefruchtet. Ich frage Euch aber, Burger fion aus unferer Mitte niederzufegen, um und Gefezgeber, wenn bei einem von unfern Mitglie einen Borfchlag zu machen, das Bollziehungs- dern von 144 Ropfen ein auter Gedante hervor-Direttorium einzuladen , ums einen beffern Si- fommt, follten benn Redner fich finden oder annangolan vorzuschlagen. Ich habe, Burger Ge- gebort werden tonnen, wenn fie fagen, man fezgeber, Euch in Rurzem die Grunde vorgelegt, muffe Vorschläge, die die Finanzen angeben Die mich dazu bewogen haben, namlich die Un- von dem Directorium haben, sonften wurden gerechtigfeit, Unquefuhrbarteit und der Unwille wir wider die Constitution handeln; in meinen des Doits; ce hat aber Euch, Burger Gefezge Augen schanden folche Redner unfre geheiligte ber, gefallen, zu erkennen, diese Sache gehore Constitution: Ich weiß wohl, daß die Constitution Direktorium allein zu, ich solle es dem Di- tion in Finanzsachen dem Direktorium das Vorreftorium felbst übergeben; ich habe Folge gelei-schlagerecht giebt; aber es fragt fich marum! ffet, und habe meine Gedanken dem Diretto- ich dente darum, weil das Direttorium die rium besfer als Euch erlautert. Ja, ich habe Bedursnisse kennt, weil dasselbe weiß, wie viel es dem Direktorium gesagt, wie ihn das frene erfodert wird, das auszusühren, was die Geses Bolt verabscheue; ich habe es gezeigt, wie un gebung ihm auszuführen befiehlt. Sat der Ros ausführbar und ungerecht er mir vorkomme, und nig in England mehr Macht, dem Parlament das ohne Menschenfurcht, nach meinem Gewif vorzuschlagen, als was er bedarf; muß dann fen, aber bisdahin ift es ohne Wirkung ge-nicht das Parlament fich berathen, mo man es blieben.

ton Centis unterm 21. Beinm. Guch ; Burger faint ber Freiheit , wenn wir einen funftopfigten Gefeggeber, gefagt, wie es aller Orten, wo ich Konig, Der niehr Gewalt als der Konig in Durchgereist bin, und im Canton Gentis fteht, England bat ? und welch ein Unwillen Das Bolf über ben Rinangplan habe, wie es benfelben für fretheitsmorderisch ansehe; ich habe Euch gefagt, daß das Lot brav fen, wenn man es als ein freies Bott behandelt; ich habe Ench gesagt, daß das Bott es wohl einsehe, daß der Staat Unterfügung bedurfe, es fene bereit, bis genug mo- Funfzigfte Sigung, den 9. natliche Kriegsfreuer zu geben, wenn's nur redlich und ohne Anschen der Verson nach eines feden Vermögen geschehe; aber so ungleich, und Abgeschrett durch die Thaten unsver Bater, ge

verachtet find; Ihr habt abermals erkennt, ich Burger Gejeggeber! Meine Gedanken find folle es dem Direktorium felbst übergeben; ich hernehmen wolle, und nicht der Ronig? Di Ich habe nach meiner Rufreife aus bem Can- ewiger Gott! was ift benn unfere Republit

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gefellichaft Des Cantons Luzern.

Jenner. (Fortfebung.)

der Freiheit so nachtheilige Weise, wo Sandel trauten fie fich nicht, die Schweiz in offner Fehde